

## **Satzung**

### **über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch**

Auf Grund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 (1) Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.08.2021 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung des Vorkaufrechts**

Der Gemeinde Geschendorf steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:  
Gemarkung Geschendorf, Flur 4, Flurstück 17/2, 255 und Flur 7, Flurstück 48
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amt Trave-Land, Zimmer 10, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Geschendorf, den 26.08.2021



(Wacker; Bürgermeister)



